

36. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK
(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

§ 12 Abs. 7 – Zusätzliche Leistungen

In § 12 Abs. 7 wird Buchstabe d) wie folgt neu eingefügt:

d) Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.10.2019 in Kraft.

Gütersloh, 06.12.2019



Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2019 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

die beschlossene Leistung als neuer „Buchstabe e)“ in § 12 Absatz 7 eingefügt wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V [in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ¹³ . Dezember 2019
213 – 59592.0 – 1498 / 2007

Bundesversicherungsamt

